

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- a) durch die Versammlung der Genossenschaft ;
- b) durch den Vorstand, bestehend aus den Ausschüssen unter der Leitung des Vorstehers ;
- c) durch den Genossenschafts-Vorsteher.

§. 36.

Wirungskreis der Versammlung.

Der Versammlung vorbehaltenen Gegenstände sind:

- a) die Wahl des Vorstehers, seines Stellvertreters und der Ausschüsse ;
- b) die Verfügung über das Stammvermögen der Genossenschaft ;
- c) die Prüfung und Genehmigung der jährlich zu legenden Rechnung, so wie die Bestimmung über die Auflagen ;
- d) die Beschlüsse bezüglich der Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft ;
- e) die ausnahmsweise Bewilligung zur ratenweisen Einzahlung der Einverleibungsgebühr ;
- f) die Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Vorstandes ;
- g) die Beschlussfassung über die Abänderung dieses Statutes vorbehaltlich der Genehmigung der k. k. Landesbehörde ; und
- h) überhaupt die Fassung der Beschlüsse über alles, was die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Genossenschaft zum Zwecke hat.

§. 37.

Die Versammlung der Genossenschaft tritt alljährlich in Linz und zwar am nächsten Sonntage nach dem Feste Johannes des Täufers zusammen.

Ort und Stunde des Zusammentrittes wird vom Vorsteher im Einvernehmen mit dem behördlichen Commissär bestimmt, und den Genossenschaftsmitgliedern nebst den wichtigeren Gegenständen der Verhandlung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben.

Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorsteher zu veranlassen, so oft dringende Angelegenheiten der Genossenschaft oder ein von 10 Mitgliedern gestelltes, schriftliches